



I, 10.^a

I, 10.^a



Sohlmennende Erinnerung,

an die Herren Verfasser

derer

Leipziger Sammlungen,

**Von allerhand zum Land- und Stadt- Wirth-
schafftlichen Policy- Finanz- und Cammer- Wesen
dienlichen Nachrichten, 2c.**

wegen unrichtiger Anführung

**des kurzen Begriffs von einer unbetrüglichen
Fürstlichen Macht- Kunst,**

Zu Rettung seiner Unschuld ans Licht gegeben,

von

Joh. Zachar. Gleichmann/

alias : Helmond.

Frankfurt und Leipzig,

Anno 1743.



Quod DEUS bene vertat!



Enen Herren Auctoribus derer Leipziger Sammlungen von allerhand zum Land- und Stadt- Wirthschaftlichen Pollicey- Finanz- und Cammer- Wesen dienlichen Nachrichten, ic. hat beliebet, in dem ersten Stücke No. V. pag. 89. & sq. meinen kurzen Begriff von einer unbetrügliehen Fürstlichen Macht- Kunst, mit an zuführen, und unter denen Maximen, die Vermehrung der Einkünfte eines Landes- Fürstens betreffend, No. 25. folgender Gestalt zu schreiben:

Er, (nemlich ein Landes- Fürst) soll trachten, das Recht, ohne Einwilligung der Landes- Stände, Steuern anzulegen, wieder zu erlangen, und diejenigen Mittel brauchen, die Barclajus in seiner Argenide vorschläget, sie um dieses Privilegium zu bringen.

Dieses soll ich nach der Meinung derer Herren Auctorum derer Leipziger Sammlungen, in meinem kurzen Begriffe derer Proben von einer Fürstl. Macht- Kunst geschrieben haben. Es hat solches den Herrn Auctorem derjenigen gelehrten Neuigkeiten, welche wöchentlich denen Gothaïschen Zeitungen beygefüget werden, veranlasset, in No. III. der IX. Woche, dieses 1743ten Jahres, eben zu der Zeit, da in der Herzoglichen Residenz- Stadt Gotha ein allgemeiner Land- Tag bevorstunde, gewaltig und sehr heftig wider mich loszuziehen, und mich wegen dieser Maxim insonderheit zu beschuldigen: es wäre selbige als ein Umsturz der hergebrachten Landes- Verfassung anzusehen. Ich hätte billig, als der Erfunder derselben verdienet, daß mir ein Premium Inventionis scilicet, vom gansen Lande auf einem Land- Tage gereicht würde. Ich hätte wider Hochweiser Fürsten ihre Intention, und zum Nachtheil ganzer Länder, so böse Anschläge ausgehecket, und in die Welt ausgestreuet, ic.

Nun kan ich zwar nicht läugnen, daß ich in meinem, Anno 1740 edirten kurzen Begriffe der Fürstlichen Macht- Kunst, pag. 22 folgender Gestalt geschrieben:

In der neunten Probe (der Fürstlichen Macht- Kunst) wird Cap. II. in dem Proemio des Modi I. dargethan, daß ein Landes- Fürst Macht habe, ohne seiner Landes- Stände Einwilligung Steuern anzulegen. Hierbey wird aus des Barclaji Argenide auf eine anmuthige Art der geheime Weg gezeigt, zu solchem Rechte wieder zu gelangen, wenn durch Eingriffe derer Land- Stände in die hohe Territorial- Rechte eines Fürsten, dieses Recht einem Principi entzogen worden. Wei-

Weilen ich nun hierbey auf meine neunte Probe der Fürstlichen Macht-Kunst mich bezogen, und darinne Cap. II. Modo I. in Proemio, mich ausdrücklich folgender Gestalt ganz deutlich erkläret habe:

Daß ein Landes-Fürst, Kraft der, Ihm zustehenden Territorial-Hoheit, Macht habe, ohne derer Landes-Stände Einwilligung, woserne er nicht mit selbigen gewisse Pacta aufgerichtet hat, Steuern anzulegen, oder auch andere gemeine Anlagen zu machen, solches fließet ohnstreitig aus denen, in meinen Proben hin und wieder behaupteten Lehrensätzen:

So hätte ich nimmermehr vermeynet, daß dieser mein Vortrag so harten Beschuldigungen könnte unterworfen werden. Daß ich nicht in meinem kurzen Begriff, die Restriction: woserne er nicht zc. mit beygefüget, ist aus der Ursach geschehen, weil ich alles aufs kürzeste fassen müssen, wie ich solches pag. 14. in fine, und pag. 15. ab initio, durch folgende Worte deutlich an den Tag geleyet:

Dieses wäre nun ganz kürzlich, der vornehmste Inhalt derer dreyzehn Proben. Noch kürzer aber, muß ich wegen Enge des Raums zu dieser Schrift, die Modos anführen, wie die Fürstliche Einkünfte per modos Legitimos, ohne harte Drückung der Unterthanen, können vermehret werden.

Da nun mein kurzer Begriff, aus dem Systemate meiner Proben muß erkläret werden, und über dieses die Herren Auctores derer Leipziger Sammlungen, solche Maxim noch viel gefährlicher angeführet, und mir meine Worte, wie es der Augenschein ausweist, sehr verdrehet, auch solche nicht vollständig angeführet haben, weil Sie in meinem kurzen Begriff ganz anders lauten: So werden dieselbe hierdurch ganz dienstlich ersuchet, diese meine Declaration ihren Sammlungen zu inseriren. Denn, wenn ich auch bey denen Worten meines kurzen Begriffs verbleibe: so wäre die Vindicirung einer solchen Macht, ohne Einwilligung derer Landes-Stände, Steuern anzulegen, nur von dem Falle zu verstehen, wenn einem Landes-Fürsten ein solch Recht zugestanden hätte, und durch Eingriffe derer Landes-Stände in die hohe Territorial-Befugnisse, solches Recht einem Principi wäre entzogen worden. In welchem Falle ein Landes-Fürst, wenn es der Rationi status publici nicht zuwider, ein solch Recht Jure Postliminii, sich wiederum zu vindiciren suchen könnte, wohin auch alles dasjenige abziehet, was ich dißfals aus des Barclaji Argenide beygebracht. * Dieses aber kan keinesweges und nimmermehr von einer

* Aus dem gangen Zusammenhang der, aus der Argenide angeführten Stelle, erbellet meine Anschuld noch mehr. Denn es ist in dem Conflicto, welches von dem Poliarcho der Hyannisbe gegeben worden, nur der Casus Necessitatis, wenn wegen einer vor Augen schwebenden

solchen Landes-Verfassung verstanden werden, worinne Reverales & Pacta inter Principem & Status provinciae, oder eine langwürige Observanz, vorhanden, in welchen Fällen ein Landes-Fürst sehr weislich und nach denen Regeln einer gesunden Politic handelt, wenn er seine Landes-Stände bey ihren theuer erworbenen Privilegiis, ruhig lässet, und nach der in meiner neunten Probe, loco citato, befindlichen Restriction, seine Landes-Verfassung aufrecht erhält. Es ist mir also niemals in den Sinn gekommen, in meinem kurzen Begriff der Fürstlichen Macht-Kunst, etwas zum Prajuditz derer Herren Landes-Stände zu schreiben, noch vielweniger habe ich jemals daran gedacht, wider die Landes-Verfassung eines Teutschen Fürsten-Staats, etwas unter die Feder zu nehmen. Ich habe auch jederzeit gegen die Noblesse hiesiger Lande meinen gebührenden Respect an den Tag gelegt, und wird mir niemand mit Bestand darthun können, daß ich meine schuldige Ehrerbietung gegen Selbige nicht geziemend beobachtet hätte. Denn ich bin einerley Meynung mit dem Cicerone, wenn er pro P. Sextio folgender Gestalt schreibet: Omnes boni semper nobilitati favemus, & quia utile est Reipublicae, nobiles homines esse dignos majoribus suis, & quia valet apud nos clarorum hominum, & bene de Republica meritorum memoria, etiam mortuorum. Doch, wieder auf die Herren Auctores derer Leipziger Sammlungen zu kommen: So werden sie nimmermehr aus denen, von mir in dem kurzen Begriff der Fürstlichen Macht-Kunst gesetzten Worten erweisen können, daß ich statuiret hätte, es sollte ein Princeps suchen, seine Landes-Stände um ein solches Privilegium, daß nemlich ohne ihrer Einwilligung nicht könnten Steuern angefeket werden, zu bringen. En Fin! aus der Zusammenhaltung meines kurzen Begriffs, mit der aus der neunten Probe meiner Fürstlichen Macht-Kunst angeführten Stelle, erscheint Sonnen-klar so viel, daß ich nichts mehr der Superioritati territoriali eines Landes-Fürsten zugeschrieben habe, als was von allen bewährten Publicisten derselben attribuiret wird, nach welchen die hohe und obere Landes-Zerrlichkeit eines Teutschen protestantischen Reichs-Fürsten folgender Gestalt beschrieben wird: Superioritas territorialis est summa potestas, tam in ecclesiasticis quam politicis, Principibus in territoriis suis competens, nisi restrictio vel Lege publica, vexat Pacto cum subditis appareat. Vide Dominum de Rhez, in institut. Jur. Publ. L. 2. tit. I. §. 10. Damit nun bey meiner Unschuld, mir nicht allerhand Verfolgungen mögen zugezogen werden: So werden hoffentlich die Hrn. Auctores derer Leipziger

grossen Gefahr, nicht erst der Consensus Statuum ad indicenda tributa, könnte eingeholet werden, vorgestellet und gezeigt worden, daß ob periculum in mora ein Landes-Fürst im Noth-Fall an den Consens der Landes-Stände nicht gebunden sey.

ger Sammlungen, diese meine aufrichtige und in der Wahrheit gegründete Erklärung, so bald es füglich geschehen kan, ihrem sehr nützlichen Journal einverleiben. Ich mache mir hierzu um so vielmehr gewisse Hoffnung, weil auch der gelehrte und sehr fleißige Herr Riccius, als Auctor derer Gothaischen gelehrten Neuigkeiten, meine in hoc Puncto gethane Declaration willig angenommen, und solche seinen gelehrten Neuigkeiten bey denen Gothaischen Zeitungen, in Num. III. der XIV. Woche 1743 beygefüget hat. Hierbey habe ich denen Herren Verfassern derer Leipziger Sammlungen, noch etwas wohlmeynend vortragen wollen: es schreiben dieselbigen in dem ersten Stücke ihrer Sammlungen, p. 89. von mir unter andern also:

Der Herr Auctor. (nemlich des kurzen Begriffs der Fürstlichen Macht. Kunst) ist Fürstl. Sachsen-Weissenfelscher Secretarius, wohnet aber zu Ohrdruff. Ob er ein Descendente des ehemahligen Raths und Amtmanns zu Bürgel, gleiches Namens, der sich mit unterschiedlichen Historischen Schriften bekannt gemacht, können wir dem geneigten Leser nicht berichten.

Hierauf dienet denenselben zur Nachricht, daß ich fürs 1) von dem höchstseeligen Herzoge Christiano in Weissenfels, an. 1731. da ich demselben meinen Tractat: vom Rechte der Evangelischen Fürsten, über die, im Pabstthum sehr gemißbrauchte Geistliche Güther, 2c. unterthänigst dediciret hatte, das Pradicat eines Hochfürstlichen Weissenfelschen Secretarii, erhalten, und zwar ohne einige Bezahlung für die sonst gewöhnliche Cangeley-Gebühren, wie ich solches bereits an. 1732. in einer gedruckten Schrift, sub Titulo: Historische Nachrichten von dem berühmten Doctore Theophrasto Paracelso, pag. 32. in fine, & pag. 33. ab initio, angeführet, und solches als eine besondere Hochfürstl. mir erzeigte Gnade, unterthänigst gerühmet habe. Ueber dieses so stehe ich nun schon 27. Jahre in Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Diensten, als Steuer-Einnehmer bey der Stadt und Graffschafft Ohrdruff, und von dem höchstseeligen Herzoge zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Friderico II. habe ich an. 1724. das Pradicat eines Hochfürstl. Hof-Advocati, Gnädigst erhalten. Fürs 2) so bin ich kein Descendent von dem in Bürgel gewesenen Rath und Amtmann, welcher kein Gleichmann gewesen, wie die Herren Auctores mehr gedachter Sammlungen vermeynen; sondern selbiger ist der berühmte Herr Joh. Basilus, edler Herr von Gleichenstein, welcher von an. 1703. bis 1712. als Königl. Preussischer Rath und Ober-Amtmann zu Calbe, ohnfern Magdeburg, gestanden, nachgehends aber Hof- und Commissions-Rath bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-

Go

Gotha, geworden, von da kam er als Hoch-Fürstl. Sachsen-Weimarischer Hof-Rath und Ober-Amtmann, nach Bürgel, woselbst er an 1729. einen Historischen Tractat heraus gab, sub Titulo: Burgelinensis Abbatia primitiva, oder kurze Historische Beschreibung der vormahligen berühmten Abtey und Closter Burgelin, etc. endlich kam er als geheimder Cammer-Rath in Hoch-Fürstl. Weissenfelsische Dienste. Dieser fürtrefflich gelehrte Herr, welcher auch durch seinen ansehnlichen Beytrag ad Gotham Diplomaticam, einen grossen Ruhm erworben, lebet jeko, wie mir nicht anders bewust ist, in einem Ehren-voll und geruhigen Alter, auf seinen Güthern. Ich hingegen stamme von der Gleichmannnischen Familie in Dresden ab. Mein seel. Vater, Hr. Johann David Gleichmann, war in Dresden gebohren, und kam in Hoch-Fürstl. Weissenfelsische Dienste nach Langensalza, woselbst er 30. Jahre diesem Hoch-Fürstl. Hause, als Amt-Schreiber, unterthänigst gedienet, und auch daselbst seelig verstorben ist. Der seelige Herr geheimde Rath in Baryth, Johann Christoph Gleichmann, welcher vorher Königl. Poln. und Chur-Fürstl. Sächsischer Amtmann in der Schul-Pforte war, ist mein naher Anverwandter gewesen, und der jetzige Königl. Poln. und Chur-Fürstl. Sächsische Herr Secretarius; Christian Friedrich Gleichmann, ist auch ein naher Bluts-Freund von mir.

Geneigter Leser! Vorherstehende wohlmeynende Erinnerung und beygefügte Nachricht, habe ich in der verwichenen Oster-Messe, an die Herrn Verfasser derer Leipziger Sammlungen, durch einen guten Freund allhier in Ohrdruff, überschicket, und dieselbe an den Verleger dieser Sammlungen, Hn. Jacobi, adressiret. Ob solche nach meinem Verlangen diesen Sammlungen werde einverleibet werden, weiß ich nicht. Eben diese Ungewisheit hat mich bewogen, diese Schrift dem Publico mitzutheilen, und dadurch meine Unschuld zu retten. Denn, die sehr harte Beschuldigungen, welche der Hr. Auctor der Gothaischen gelehrten Neuigkeiten in dem obgedachter Zeitungs-Stück wieder mich angebracht, sind aus dem ersten Stück dieser Sammlungen, und hauptsächlich aus der unrichtig angeführten 25ten Maxim, als aus einer trüben Quelle geflossen. Daß mir von denen Herren Verfassern dieser Sammlungen, bey vorgedachter Maxim, meine Worte verdrehet, und wieder den klaren Buchstaben, sehr gefährlich angeführet worden, dieses habe ich deutlich genug gezeigt. Ob solches mit der Aufrichtigkeit und christlichen Liebe überein komme, davon will ich Unpartheyische urtheilen lassen. So viel ist gewiß, daß sie wieder ihr Versprechen gehandelt, wenn sie in der, dem ersten Stück vorgesehten

Nach

Nachricht von ihrem Vorhaben und Absichten, pag. 34. folgender Gestalt geschrieben: "Woserne es nun, (nemlich die Cenfur Politischer "Schriften) ohne gewisse lebendige Personen - - oder aber sonst jemanden insbesondere zu benennen und mit beissenden Worten, oder mit "allerhand Blamen zu beleidigen, geschieht; so kan solches alles nicht anders "als nützlich und angenehm seyn. Denn wenn es anders eingerichtet und "individuelle applicationes erfolgten, so würde es gegen die Bescheidenheit seyn, und bey einigem Nutzen mancherley Schaden bringen. Es "würde vielleicht grosse Prinzen und wichtige Theile der menschlichen "Gesellschaft beleidigen. Man würde vieler ihren Credit schwächen, "und sich zu unbefugten Richtern machen. Man könnte alsdenn billig fragen: wer hat dir die Macht, das Recht und das Amt dazu gegeben?" Wenn sich aber ein besonderer Spott-Geist an lebende Personen - - machte, so würde solches allen verständigen Menschen und Gott selbst missfallen, unerachtet manche unbedachtame und unordentliche Gemüther dergleichen Stachel-Schriften vor was schönes und aufgewecktes ansehen mögten. Nun meine Herren Sammlungs-Verfasser, wie kommet solches mit dero Versprechung überein, da sie 1) in der mehrgedachten 27sten Maxim, mir meine Worte verdrehet, und nicht vollständig angeführet haben, da sie auch fürs 2) in dem Extract meines kurzen Begriffs, entweder etwas wichtiges ausgelassen, wie bey der 27sten Maxim geschehen, oder etwas wieder meine Intention und den buchstäblichen Inhalt des kurzen Begriffs hinzugethan haben, um nur dadurch mehrere Gelegenheit zu erlangen, mich, wie sie pag. 90. im ersten Stücke geschrieben, für einen Cammer- und Finanz-Stürmer, auch für einen Blut-Igel der Länder, fälschlich auszusprechen.* Der enge Raum zu dieser Schrift, wozu nur ein einziger Bogen destiniert ist, will es nicht zugeben, mich hierbey lange aufzuhalten. Dahero führe ich ihnen, was einen unbefugten Zusatz betrifft, vor jeko nur solgendes zu Gemüthe, in No. 8. geben sie mir folgendes Schuld: vor die Läu-

* Was überhaupt die in meinen Proben der Fürstlichen Macht: Kunst vorgeschlagene Modos die Einkünfte eines Landes-Fürstens zu vermehren, anlangt: so kan ich getrost meine Worte alhier wiederholen, welche ich in der Vorrede zur neunten Probe folgender Gestalt angeführet habe: ben denen Modis, die Fürstliche Einkünfte zu vermehren, ist absonderlich meine Absicht dahin gerichtet, daß das Armuth hierunter verschonet; hingegen nur die Reichen und Begüterten in einer Republic, auch die, so sonst für ihre Person von allen obrigkeitlichen Anlagen ganz frey gewesen, zu einem sehr gelinden Beytrage gezogen würden. Habe ich nun gleich hierdurch vieler Haß gegen mich erregt; so bin ich doch dabey versichert, daß es nur solche Personen seyn, bey denen die Liebe zum Eigennuz so tief eingewurzelt, daß dafür in ihren Herzen nicht die geringste Liebe zum gemeinen Besten hervorkommen kan.

Läutung der Glocken bey Begräbnissen, soll dem Landes-Fürsten ein gewisses Geld gegeben werden. Hierauf dienet zur Nachricht, daß ich keinesweges im Plurali von den Glocken; sondern nur in Singulari, von der, an einem Orte befindlichen grossen Glocke, solchen Vorschlag gethan. Daß nun dieser Zusatz mir zum grossen Prajuditz geschehen wird, jedermann, der einen richtigen Verstand hat, gar leicht erkennen. Ich kan mich jeho, aus angeführter Ursache, nicht weitläufftig darbey aufhalten.

Num. II. soll ich folgendes geschrieben haben: wer eine Civil-Charge, Titul und Rang hat, soll jährlich einen gewissen Tribut davon erlegen. Hier sind zu meiner Berunglimpfung und Nachtheit die Worte: wer einen Titul und Rang hat, mit eingesticket worden, wie der Augenschein in meinen Proben und in dem kurzen Begriff derselben, klärllich ausweist. Ich könnte noch mehrere solche unbillige Zusätze anführen, wenn es mir jeho convenabel wäre, weitläufftiger zu seyn. Ich fasse nun die Herren Verfasser der Leipziger Sammlungen, bey ihren obangeführten eigenen Worten, und frage: Wie können solche Verdrehungen, und ungerechte Zusätze verständigen Menschen und GOTT selbst gefallen? Ich überlasse die Beantwortung hierauf einem jeden unpartheyisch-und christlich gesinnten Leser. Es bleibet also dabey; daß der unrichtige Vortrag aus meinem kurzen Begriff einzig und alleine Ursache gewesen, daß der Hr. Auctor derer Gothaischen gelehrten Neuigkeiten mich mit so harten Beschuldigungen belegt, welche er aber, wie oben gedacht, auf eine billige Art, wieder von mir genommen hat. Dieses ist es, was ich zu meiner rechtmässigen Vertheidigung, wieder die Blame, so mir bey meiner Unschuld, in dem ersten Stücke derer Leipziger Sammlungen zugezogen werden wollen, dem Publico vor jeho mitzutheilen, nicht habe Umgang nehmen können.

AVERTISSEMENT.

Folgende von mir verfertigte Schrift wartet auf einen raisonnablen Verleger:

Der, mit Gelehrsamkeit verbundene Geschlechts-Adel als ein Mittel, zu hohen Ehren-Stellen in einer Republic zu gelangen, an den Exempeln so wohl unterschiedlicher Gelehrten von Adel; als auch insonderheit an der fürtrefflichen Erudition, des Weyland Hoch-Wohlgebohrnen und Hoch-gelehrten Herrn Joachimi von Beult, Churz-Fürstl. Sächsis Raths, Professoris Juris ordinarii und Senioris der Juristischen Facultät zu Wittenberg, und des Ehur-Fürstl. Sächsis. Ober-Conistorii in Dresden, Affectoris Primarii, an das Licht gegeben von Joh. Zachar. Gleichmann, alias: Helmond.

Tantum!

TK 4250

ULB Halle 3
001 530 143



sb

ml







B.M. 1.186
10

Sohlmehrende Erinnerung,
an die Herren Verfasser

derer

Leipziger Sammlungen,

Von allerhand zum Land- und Stadt-Wirth-
schaftlichen Polices-Finanz- und Cammer-Wesen
dienlichen Nachrichten, 2c.

wegen unrichtiger Anführung

des kurhen Begriffs von einer unbetrüglichen
Fürstlichen Macht-Kunst,

Zu Rettung seiner Unschuld ans Licht gegeben,

von

Joh. Zachar. Gleichmann/

alias: Helmond.

Frankfurt und Leipzig,
Anno 1743.

